

Erste Änderungsverordnung

zur Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Kleve zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.07.2012

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV NW S. 247) wird vom Landrat des Kreises Kleve als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve vom 11.12.2014 folgende Erste Änderungsverordnung als ordnungsbehördliche Verordnung zur Taxitarifordnung des Kreises Kleve erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Kleve zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.07.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Tarifstufe 1 – Tagtarif Taxi: Grundpreis je Fahrt 3,30 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 58,82 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
Kilometerpreis: 1,70 Euro

Tarifstufe 2 – Nachttarif Taxi: Grundpreis je Fahrt 3,30 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 55,56 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie ganztätig an Sonn- und Feiertagen
Kilometerpreis: 1,80 Euro

Tarifstufe 3 – Tagtarif Großraumtaxi: Grundpreis je Fahrt 5,80 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 55,56 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
Kilometerpreis: 1,80 Euro

Tarifstufe 4 – Nachttarif Großraumtaxi: Grundpreis je Fahrt 5,80 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 52,63 m – 0,10 Euro
zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie ganztätig an Sonn- und Feiertagen
Kilometerpreis: 1,90 Euro

Tarifstufe 5 - Sondertermine

Am 24.12., 31.12., 30.04., Altweiberfastnacht, freitags und samstags vor Karneval, Rosenmontag und Veilchendienstag beginnt der Nachttarif um 18.00 Uhr.

2. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

**§ 4
Wartezeiten**

- (1) Verkehrsbedingte Wartezeiten
werden mit 23,00 Euro je Stunde (0,10 Euro je 15,65 Sek.) berechnet.
- (2) Fahrgastbedingte Wartezeiten
werden mit 40,20 Euro je Stunde (0,10 Euro je 8,96 Sek.) berechnet.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

**§ 6
Rücktritt vom Fahrauftrag**

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so ist eine Gebühr in Höhe von 6,60 EUR zu erheben.

Artikel II

- (1) Diese Erste Änderungsverordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung noch nicht auf die neuen Einzeltarife umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers § 3 Abs. 1 (Beförderungsentgelte) und die §§ 4 (Wartezeiten) und 6 (Rücktritt vom Fahrauftrag) der bisherigen Fassung weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 28.02.2015.

Kleve,

Spreen
Landrat